



Gemeinde Wietze

Der Bürgermeister

Wir haben Energie!

Gemeinde Wietze Postfach 11 51 29323 Wietze

PIRATEN Niedersachsen
Kreisverband Südheide
Frau Viktoria Luther
Ringstrasse 25
29303 Lohheide

Fachbereich
Bürgerservice – Ordnungsamt

Kontakt
Boris Jacobi
Außenstelle, Zimmer 1

Telefon
05146 507-13

Fax
05146 507-913

E-Mail
boris.jacobi@wietze.de

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen Mein Zeichen Aktenzeichen
40.12

Datum
23.08.2017

Sondernutzungserlaubnis

Diese Sondernutzungserlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

Name, Vorname
Frau Viktoria Luther – PIRATEN Niedersachsen KV Südheide

Adresse
Ringstrasse 25, 29303 Lohheide

Art der Sondernutzung
Plakatieren

Anlass
vorgezogene Landtagswahl 2017 am 15. Oktober 2017

Ort und Anzahl
Werbetafeln bis max. 1,0 m² Größe in Wietze, Wieckenberg, Jeversen und Hornbostel.

Zeitraum von / bis
vom 25.09. bis 18.10.2017

Rechtsgrundlage:
Diese Erlaubnis ergeht auf Grund des § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wietze vom 18.12.1980 in der derzeitig gültigen Fassung

Bank: **Sparkasse Celle**

IBAN: **DE33 2575 0001 0053 3454 50** BIC: **NOLADE21CEL**
Gläubiger-ID: **DE61ZZ00000124971**

Rathaus: **Steinförder Straße 4**

Außenstelle: **Industriestraße 3**
www.wietze.de



Wietze ist Standort des
Deutschen Erdölmuseums
www.erdeoelmuseum.de

Auflagen

- Die Plakate dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften (also innerhalb der gelben Ortseingangstafeln) aufgehängt werden.
- Die Plakate dürfen nur auf öffentlichem Grund an Laternen angebracht werden.
- **Das Plakatieren an öffentlichen Grundstücken (Zäunen), z.B. des Rathauses, der Bücherei oder der Kindergarten, die als Parteinahme der Gemeinde Wietze ausgelegt werden könnten, sind nicht zulässig!**
- Für Plakatieren auf privater Fläche ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen.
- **Das Plakatieren in Sichtdreiecken untersagt.**
- **Die Werbeplakate dürfen nur so angebracht werden, dass Verkehrs- oder Hinweisschilder nicht verdeckt sind.** (Hinweis: An den Laternen ist das VKZ 394 angebracht, d.h., dass die Laterne nicht die ganze Nacht brennt.)
- Es darf nur ein Werbeträger (ein Doppelträger) pro Laterne angebracht sein.
- Der vollständige Abbau der Plakattafeln hat spätestens drei Tage nach Ablauf der Genehmigung zu erfolgen. Im Falle der Unterlassung erfolgt der Abbau im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten.
- Von der Befestigung der Plakate darf keine Gefährdung von Passanten erfolgen und es dürfen keine Laternenmasten beschädigt werden. Daher sind nur noch Kunststoff-Kabelbinder zulässig, Drahtbefestigungen sind verboten.
- Entsteht durch die Plakattafeln eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, so werden sie unverzüglich auf Kosten des Antragsstellers entfernt.
- Der Aufsteller ist verpflichtet, seine aufgestellten Werbeträger regelmäßig zu überprüfen und beschädigte Plakate unverzüglich zu entfernen.
- Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Wietze keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

Hinweis: Bei Nichteinhaltung der Auflagen erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Diese Erlaubnis ist gebührenfrei.

Wichtiger Hinweis:

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder ersichtlichen falschen Annahmen in diesem Bescheid sowie bei sonstigen allgemeinen Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Gemeinde Wietze oder an den/die für diese Angelegenheit zuständige (-n) Sachbearbeiter (-in) bei der Gemeinde Wietze.

Die Notwendigkeit einer Klageerhebung entfällt jedoch nur, wenn auf Ihren Einwand der Bescheid von Amts wegen vor Ablauf der Klagefrist abgeändert wird.

Zur Vermeidung von unnötigen Gerichtskosten wird vorgeschlagen, sich bei allgemeinen Unklarheiten im Bescheid zuerst an den/die zuständige(n) Bearbeiter (-in) bei der Gemeinde Wietze zu wenden.

Letztlich sei noch angemerkt, dass auch im Falle einer Klageerhebung die angeforderten Beträge fristgerecht gezahlt werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Boris Jacobi